

Num. CCXLIV.

Verordnung wegen der Abgaben von elocirten Höfen, von 1776.

Da bisher wegen der Ordnung, wornach bei elocirten Höfen, wovon der Empfang zur Berichtigung der Abgaben nicht zureichet, diese zu bezahlen seien, noch keine genug vollständige Verordnung ergangen ist; daraus aber in der Bezahlung Willkühr, und hierüber oft Beschwerde entsteht: so wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden folgendes denen Rechten gemäße Regulativ hiedurch ertheilet:

1) Werden nach denen Elocations- und Administrationskosten, vorzüglich vor allen andern Privat-Abgaben, die Contribution und übrige, zur Bestreitung der Regierungslasten bestimmte Domanalgefälle, sie fließen aus einem gutherrlichen oder andern Recht des Landesherrn, und zwar beide, die Contribution und Domanalgefälle, mit gleichem Vorzugsrecht, also wo die Einkünfte des elocirten Hofes zu beiden nicht zureichen, pro rata bezahlt. Hiernächst dann

2) die denen Predigern, Küstern und Schulbedienten zu ihrem Unterhalt vermachte stehende Abgaben, als Opfer 2c. und darnach

3) die Privat-Gutherrliche-Erb-Zins-Pacht- und Zehnt-Gefälle, sie mögen weltlichen, oder Kirchen, auch andern püs corporibus und geistlichen Bedienten, als solchen gebühren, zu gleichem Recht, also wenn für mehrere die Einkünfte des elocirten Hofes nicht ganz dazu hinreichen, pro rata.

Hiernach haben sich also die Aemter zu richten und die Administratoren der elocirten Höfe Bezahlung zu leisten, wobei es sonst in Ansehung der Natural-Lieferungen bei voriger Verordnung, daß sie, wenn die Einkünfte zureichen, in Natur geschehen, oder nach Marktgängigem Preis vergütet, sonst aber überall, also auch die Herrschaftliche, nach der Kammertaxe bezahlt werden sollen, verbleibet. Demold den 19 Novemb. 1776.

Aus Gräfl. Lipp. Regierung daselbst.

Num.